

Optisch elektronische Abformung im Rahmen von Schienentherapie

Aufbissbehelf nach Nr. K 1 konventionelle Herstellung auf gedruckten Modellen



GKV-Abrechnung	Privatvereinbarung mit dem Patienten
Bema Nrn. 2 und K1	GOZ Nr.0065 (4x bei Abformung des gesamten Ober- und Unterkiefers)
BEL II Nrn. 012-0, 401-0 ggf. 710-0	§ 9 GOZ (BEB) Modell(e) nach 3D-Druck
KZV-interner Hinweis digitale Abformung	*Beispiel Leistungen nicht abschließend

Aufbissbehelf nach Nr. K1 digitale Herstellung im CAD/CAM-Verfahren*

GKV-Abrechnung	Privatvereinbarung mit dem Patienten
Bema Nrn. 2 und K1	GOZ Nr. 0065 (4x bei Abformung des gesamten Ober- und Unterkiefers)
BEL II Nrn. 401-0, ggf. 710-0	GOZ § 6 Abs. 1 Computergestützte Auswertung von Modellen zur Diagnose oder Planung der optisch-elektronischen Abformung § 9 GOZ Ggf. (BEB) Rohscan bearbeiten und Herstellung eines virtuellen Modells Ggf. (BEB) Modellmontage im virtuellen Artikulator
KZV-interner Hinweis digitale Abformung	*Beispiel Leistungen nicht abschließend

*Keine Einschränkungen zum Herstellungsverfahren nach BEL-Nr.401-0 oder 402-0 = BEMA Nrn. K1 bzw. K2 und BEL II Nrn. 401-0 bzw. 402-0 abrechenbar. Es dürfen keine Mehrkosten abgerechnet werden bzw. gibt es keine Mehrkostenregelung im Abrechnungsbereich KBR.

Aufbissbehelf nach Nr. K1 konventionelle Herstellung auf gedruckten Modellen und FAL



GKV Abrechnung	Privatvereinbarung mit dem Patienten
Bema Nrn. 2, K1	GOZ Nr. 0065 (4x bei Abformung des gesamten Ober- und Unterkiefers) GOZ Nr. 8020 (Arbiträre Scharnierachsenbestimmung) GOZ Nr. 8050 (Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren)
BEL II Nrn. 401-0, ggf. 710-0	§ 9 GOZ (BEB) Modell(e) 3D-Druck (BEB) Modellmontage im halbindividuellen Artikulator
KZV-interner Hinweis digitale Abformung und FAL	*Beispiel Leistungen nicht abschließend

Herstellung einer Unterkieferprotrusionsschiene

Die optisch-elektronische Abformung* ist möglich, aber nicht gesondert abrechnungsfähig.

Abrechnungsbestimmung Bema-Nr. UP3: „Die zusätzliche Abrechnung von zahnärztlichem Honorar bei Anwendung besonderer Abdruckverfahren ist nicht zulässig.“